

Organisationsreglement (OgR)

der

evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberbipp

vom 25.11.2014 und
Teilrevision 2018 vom 27.11.2018
Teilrevision 2020 vom 24.11.2020

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
GEISTLICHE	10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	10
DIE VERWALTUNG	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	15
VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
VERANTWORTLICHKEIT	16
RECHTSPFLEGE.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	23
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	24
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	25

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Oberbipp gehören die Personen reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach und Ortsteil Wolfisberg der Gemeinde Niederbipp an. Die Kirchgemeinde ist in Pfarrkreise aufgeteilt.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Rechnungsprüfungskommission,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer, welche der reformierten Landeskirche angehören, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in

der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister ³ Die Sekretärin oder der Sekretär ist für das Stimmregister verantwortlich.

Information **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative **Art. 7** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung **Art. 8** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Einreichungsfrist ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 9** ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu

Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- e) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit CHF 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates fallen.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 25 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung
- Art. 19** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat
- Art. 20** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse
- Art. 21** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Geschäfts- und
Sitzungsverordnung

Art. 22 Der Kirchgemeinderat erlässt für sich eine Geschäfts- und Sitzungsverordnung. Diese gilt sinngemäss auch für die ständigen Kommissionen.

Verordnungen/Tarife

Art. 23 Mittels Reglementen kann der Kirchgemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen bzw. Tarife zu erlassen.

Delegation von Ent-
scheidungsbefugnissen

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Geistli-
chen

Art. 24 a Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Geistlichen.

Residenzpflicht

Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche/r Geistliche eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Geistliche der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 26 aufgehoben

Unterschriftsberechti-
gung

Art. 27 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der übrigen ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 28 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Zirkularentscheid

Art. 31 In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit eines Zirkularentscheids. Dieser ist nur rechtsgültig, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und muss an der Folgesitzung protokolliert werden.

Traktanden

Art. 32 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands-

pflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 69.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr einsetzen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Aufzählung

Art. 37 ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere übrige ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 38 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Geistliche

Anstellung	Art. 39 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der ev.-ref. Landeskirche. ² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Verhältnis zum Staat	Art. 40 aufgehoben
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 41 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu. ² Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 42 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.
----------	---

Verwaltung

Stellung Sekretariat	Art. 43 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
Stellung Finanzverwaltung	² Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter hat im Kirchgemeinderat und in den Kommissionen, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 44 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 47 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 49 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
Abstimmungen	Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	Art. 56 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Ab-

stimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 58 ¹ Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 59 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der ev.-ref. Landeskirche.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 60 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Der Verwandtenausschluss ist in Anhang III geregelt.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62 ¹ Sämtliche Wahlvorschläge des Kirchgemeinderates werden in der Publikation bekannt gegeben. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, weitere Vorschläge schriftlich bis drei Tage vor der Kirchgemeindeversammlung einzureichen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 64 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesprochenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 66 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesprochene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vor-

geschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68.

Zweiter Wahlgang

Art. 67 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 69 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 72 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - c) die Mitglieder der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- das Versprechen, Gott zu ehren und im Glauben an ihn nach bestem Wissen und Gewissen die Rechte und Freiheiten der Mitgliedschaft zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Kirchgemeinde zu befolgen, die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Kirchgemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Kirchgemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Personal, welches den Schaden verursacht hat, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen und kantonalkirchlichen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 76 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (übrige ständige Kommissionen), II (zur Vertretung befugtes Personal) und III (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 01. Dezember 2014 in Kraft.

² Es hebt das Reglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberbipp vom 07. Februar 2003 auf.

Teilrevision 2018

Art. 78 ¹ Bis zu den Gesamterneuerungswahlen per 01. Januar 2021 werden die beiden vakanten Sitze im Kirchgemeinderat nicht mehr besetzt.

Art. 78 ² Mit der Teilrevision 2018 wurden folgende Bestimmungen geändert:

Art. 4¹, 14¹ b-e), 14² a) und b) gestrichen, 14³ gestrichen, 20¹, 21⁴, neu 24 a), 27³, 29², 38¹, neu 66³, neu 78¹, neu 78², Anhang I, Anhang II, Beilage 1. Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Teilrevision 2020:

Art. 79: Mit der Teilrevision 2020 wurden folgende Bestimmungen geändert:

Art. 1, Art 19, Art. 24a, Art. 25 ¹, 25 ², Art. 26 (aufgehoben), Art. 31, Art. 39, Art. 40 (aufgehoben), Art. 41, Art. 59, Art. 64, Art. 79 (neu), Anhang I

Die Versammlung vom 25. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Ruth Furer

sig. Elsbeth Grünig

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 07. Januar 2015

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24.10.2014 bis 25.11.2014 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde Oberbipp und den sechs Einwohnergemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 bekannt.

Oberbipp, 26. November 2014

Die Sekretärin

sig. Elsbeth Grünig

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieses Reglements wurde am 29. Januar 2015 im amtlichen Anzeiger Nr. 05 bekannt gegeben.

Oberbipp, 30. Januar 2015

Die Sekretärin

sig. Elsbeth Grünig

Die Versammlung vom 27. November 2018 nahm die Teilrevision des Reglements mit den Anhängen I, II und III in der vorstehenden Fassung an.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Christian Gygax

sig. Elsbeth Grünig

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 09. Januar 2019

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Anpassungen des Reglements vom 26.10.2018 bis 27.11.2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde Oberbipp und den sechs Einwohnergemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 bekannt.

Oberbipp, 28. November 2018

Die Sekretärin

sig. Elsbeth Grünig

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Teilrevision 2018 wurde am 17. Januar 2019 im amtlichen Anzeiger Nr. 03 bekannt gegeben.

Oberbipp, 17. Januar 2019

Die Sekretärin

sig. Elsbeth Grünig

Die Versammlung vom 24. November 2020 nahm die Teilrevision 2020 des Reglements mit den Anhängen I, II und III in der vorstehenden Fassung an.

Der Präsident



Christian Gygax

Die Sekretärin



Elsbeth Grünig

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 08. Januar 2021

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Anpassungen des Reglements vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde Oberbipp und den sechs Einwohnergemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Oberbipp, 25. November 2020

Die Sekretärin



Elsbeth Grünig

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Teilrevision 2020 wurde am 21. Januar 2021 im amtlichen Anzeiger Nr. 03 bekannt gegeben.

Oberbipp, 22. Januar 2021

Die Sekretärin



Elsbeth Grünig

Anhang I: Übrige ständige Kommissionen

Kommission Kirchliches Leben (KiLeb)

Mitgliederzahl:	5 bis 7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) 1 weiteres Kirchgemeinderatsmitglied Die Geistlichen / Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Mitarbeiterführung Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon, Organistinnen und Organisten
Aufgaben:	Planung und Organisation: Gemeindeanlässe Erwachsenen- und Altersarbeit Sozialdiakonie Freiwilligenarbeit Anlaufstelle für Beschwerden, Anregungen und Wünsche
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission: KUW - Kinder und Jugend

Mitgliederzahl:	4 bis 6
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) 1 weiteres Kirchgemeinderatsmitglied 1 Geistliche/r / Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon / Katechetin bzw. Katechet
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Mitarbeiterführung Katecheten
Aufgaben:	Planung und Organisation: Kirchliche Unterweisung (KUW) Kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche Anlaufstelle für Beschwerden, Anregungen und Wünsche betreffend Kinder und Jugend
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission: Präsidiales

Mitgliederzahl:	5 bis 7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) 1 weiteres Kirchgemeinderatsmitglied 1 Geistliche/r Sekretärin bzw. Sekretär
Beisitzer/in ohne Stimmrecht:	Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Führung Sekretariat und Personalwesen
Aufgaben:	Organisatorisches: Aufbau- und Ablauforganisation Öffentlichkeitsarbeit Kommunikation Personelles Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderatssitzungen. Steuerung von Projekten und Prozessen der gesamten Kirchgemeinde Überprüfung Jahresziele
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär

Kommission: Infrastruktur

Mitgliederzahl:	5 bis 7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) 1 weiteres Kirchgemeinderatsmitglied 1 Geistliche/r 1 Fachperson Bauwesen aus dem Perimeter KGO
Beisitzer/in ohne Stimmrecht:	Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Mitarbeiterführung Sigriste und Reinigungspersonal
Aufgaben:	Unterhalt Liegenschaften und Umgebung Langfristige Planung Liegenschaften Vermietung von Liegenschaften und Räumen Verhandlungen mit Unternehmern für Arbeitsvergabe Einrichten Arbeitsplätze
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission: Finanzen

Mitgliederzahl:	3 - 4
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) 1 weiteres Kirchgemeinderatsmitglied Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Führung Finanzverwaltung
Aufgaben:	Organisatorisches im Finanzbereich Finanzplan und Budgetierung in Koordination mit übrigen Kommissionen Versicherungen
Finanzielle Befugnisse:	Kollektivunterschrift bei Zahlungsanweisungen
Unterschrift:	Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

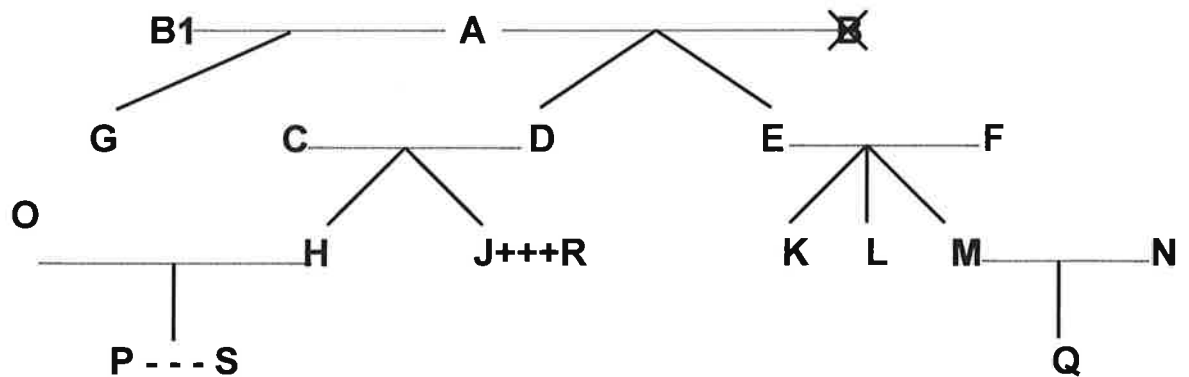
Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Organisation und Führung des Sekretariats, Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Verantwortlich für das Stimmregisters, Rodelführung, Organisation Orgeldienste, Reservation kirchlicher Räume, Schlüsselverwaltung, Bearbeitung Kirchenein- und austritte, Publikationen im Anzeiger, Redaktion und Layout Chileblatt und Homepage, Administration KUW
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Kirchgemeinderat und den übrigen ständigen Kommissionen (entscheidbefugt) dürfen nicht gleichzeitig angehören:		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

